Wirtschaftsrecht

Kaiser Friedrich IV.

05. August 1920

Wirtschaftsrecht des Deutschen Kaiserreichs gemäß Reichswirtschaftsrechtsbeschluss vom 05. August 1920.

1. Fassung

Contents

Handelsgesetzbuch (HGB)						
Ι	Grund	regelungen	4			
	$\S 1$	Rechtsgeschäft	4			
	$\S 2$	Allgemeine Regelung bezüglich wirtschaftsrechtlicher Bußgeld	lsätze			
		und sonstiger Strafsätze	5			
	§3	Rechtswidrige Bereicherung	5			
	§4	Gesellschaftsführung	6			
	§5	Handelsregister	6			
	§6	Auslandshandelsgebühren	7			
	§7	Familienunternehmen	8			
	§8	Buchführung	8			
	§9	Realgewinne	9			
	§10	Gesammelte Auszahlungen	9			
	§11	Verkettungsverbot	9			
	§12	Handelswert	9			
	§13	Wirtschaftsbetrug	10			
	§14	Insolvenz	10			
	§15		10			
	§16		11			
	§17	Banken	11			
	§18	Währungsschutz	12			
	§19		12			
	§20		12			
II	Rechts		12			
	§21	Rechtsform	12			
	§22		13			
	§23		13			
	§24	~	14			
	§25	Reichsgesellschaft	14			
	§26		14			
	§27	Aktiengesellschaft	14			
	§28	Transportgesellschaft auf Aktien	15			
	§29	Organisation	15			
	§30		15			
	§31		16			
Börsengesetz (BörsenG)						
	§1		17			
	§2		17			
	§3		17			
	§4	0	18			
	§5 86	Registrierung von Handelsobjekten	18			
	Ah.	Handal van Handalcahjaktan	1 X			

Handelsgesetzbuch (HGB)

Contents

I	Grund	dregelungen	4
	§1	Rechtsgeschäft	4
	$\S 2$	Allgemeine Regelung bezüglich wirtschaftsrechtlicher Bußgeld	sätz
		und sonstiger Strafsätze	5
	$\S 3$	Rechtswidrige Bereicherung	5
	$\S 4$	Gesellschaftsführung	6
	$\S 5$	Handelsregister	6
	§ 6	Auslandshandelsgebühren	7
	§7	Familienunternehmen	8
	§8	Buchführung	8
	§ 9	Realgewinne	9
	§10	Gesammelte Auszahlungen	9
	§11	Verkettungsverbot	9
	§12	Handelswert	9
	$\S 13$	Wirtschaftsbetrug	10
	$\S14$		10
	$\S15$	Internationaler Handel	10
	§16	Haftung	11
	$\S17$	Banken	11
	§18	Währungsschutz	12
	§19	Gesellschaftskapital	12
	§20		12
II	Recht	sformen	12
	$\S 21$	Rechtsform	12
	$\S 22$	Privatgesellschaft	13
	$\S23$		13
	$\S 24$	Transportgesellschaft	14
	$\S 25$	Reichsgesellschaft	14
	$\S 26$	Reichsgesellschaften gesonderten Besitzes	14
	$\S 27$	Aktiengesellschaft	14
	§28	Transportgesellschaft auf Aktien	15
	$\S 29$	Organisation	15
	§30	Hoflieferanten	15
	§31	Handelsmarke	16

I Grundregelungen

§1 Rechtsgeschäft

- $(1)\,$ Als gültiges und damit auch verbindliches Rechtsgeschäft gilt jeder der nachfolgenden Rechtsakte, sofern dieser gänzlich gesetzeskonform ist:
 - 1. Testamentarische Verfügung

- 2. Vertragsgeschäfte
- (2) Ein Rechtsgeschäft verliert im Kontext von § 18 GerO seine Gültigkeit auch dann, wenn nach gerichtlichem Urteil kein Bewusstsein der Schuld vorliegt.
- (3) Es bedarf einer Beglaubigung durch einen Notar, der vom Deutschen Reich ernannt wurde, um vor Gericht gültig zu sein.
- (4) Finanztransaktionen müssen immer mit dem Konto des Betroffenen ausgeführt werden.
- (5) Ein Rechtsgeschäft ist null und nichtig, sobald dieser die Würde oder das Recht auf Unversehrtheit einer unterzeichnenden oder betroffenen Partei angreift oder einschränkt oder einen Dritten betrifft, der dem Rechtsgeschäft nicht nachweislich zugestimmt hat.

§2 Allgemeine Regelung bezüglich wirtschaftsrechtlicher Bußgeldsätze und sonstiger Strafsätze

- (1) Für jegliche Straftat, die im Kontext des Wirtschaftsrechts begangen wird, gilt dass die Bußgeldstrafen durch die Gesellschaft und bei dessen Zahlungsunfähigkeit durch dessen Gesellschafter ungeachtet der Gesellschaftsform verrichtet werden müssen.
- (2) ¹Strafen, die durch eine Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus anderen Gründen unmöglich verbüßt werden können, müssen von den Vertretungsberechtigten anteilsgemäß verbüßt werden. ²Es müssen nur Anteilseigner haften, die über 1% Anteile besitzen. Die restlichen Anteile müssen durch diese ebenfalls gemäß Unternehmensanteilen verrichtet werden. ³Ein Unternehmen muss über mindestens einen Anteilseigner mit über 1% Anteilen verfügen, um geschäftsfähig zu sein.
- (3) Wird eine Freiheitsstrafe verordnet, so müssen nur diejenigen diese absitzen, die die Tat begangen haben.
- (4) Im Falle eines Bankrotts können haftungsbeschränkte Gesellschaften nicht wegen Verstoßes gegen § 5 ZivilGB angeklagt werden.
- (5) Wirtschaftsrechtliche Bußgeldsätze sind anhand des Umsatzes des Gesellschafters oder der Gesellschaft zu errechnen.
- (6) Gerichte können die sofortige Austragung aus dem Handelsregister veranlassen.

§3 Rechtswidrige Bereicherung

Wer sich rechtswidrig bereichert muss zusätzlich zu den geltenden Strafsätzen die dadurch erwirtschafteten Güter an die Betroffenen ausnahmslos zurückerstatten.

§4 Gesellschaftsführung

- (1) Wer eine Gesellschaft gründet, muss diese in das Deutsche Reichshandelsregister (§5) eintragen lassen.
- (2) Diese Gesellschaften müssen präzise Buch führen (§8).
- (3) Eine Person kann erst dann rechtskräftig zum Eigentümer einer bereits gegründeten Gesellschaft ernannt werden, sofern ein Rechtsgeschäft (§1) vorliegt, in welchem der vorherige Eigentümer die Gesellschaft dem neuen Eigentümer nachweislich überträgt und der neue Eigentümer in das Reichshandelsregister (§5) eingetragen wurde.
- (4) Sobald ein Eigentümer beabsichtigt zurückzutreten und kein neuer Eigentümer gemäß Absatz 3 nachfolgt, ist der Eigentümer für die offenen Geschäfte des Unternehmens verantwortlich. Laufen diese aus, so darf dieser zurücktreten.
- (5) Solange kein Eigentümer gemäß Absatz 3 nachfolgt, darf die Gesellschaft keine neuen Geschäfte aufnehmen.
- (6) Absatz 3ff. gelten nur dann, wenn es sich um kein Familienunternehmen (§7) handelt.
- (7) Anteilsunbeschränkte Gesellschaften müssen von einem Vorstand, bestehend aus allen Anteilhabern geführt werden, der alle zwei Monate einen Vorstandsvorsitz wählt.

§5 Handelsregister

- Einträge im Handelsregister werden von dem Reichsschatzamt vorgenommen.
- (2) Jegliche Gesellschaft muss mit folgenden Informationen eingetragen werden:
 - 1. Name der Gesellschaft
 - $2.\ \ Vertretungsberechtigte, falls es sich um eine anteilsbeschränkte Gesellschaft handelt$
 - 3. Adresse der Hauptzweigstelle
 - 4. Adressen weiterer Zweigstellen
 - 5. Handelsregistereintragsnummer
 - 6. Bestätigendes Gericht
 - 7. Rechtsform und Rechtsformzusätze
 - 8. Stammkapital
 - 9. Nummern der Unternehmenskonten
 - 10. Datum der Gründung
 - 11. Datum der Eintragung, falls abweichend vom Datum der Gründung

- 12. Unternehmensgegenstand
- 13. Sonstige Rechtsverhältnisse
- (3) Hoflieferanten können zusätzlich die, ihnen zustehenden Garantiesätze eintragen lassen.
- (4) Fehlerhafte Angaben durch denjenigen, der die Eintragung veranlasst, sind strafbar und können zur sofortigen Austragung des Unternehmens führen.
- (5) Umwidmungen und Eintragungen werden nur unter Zahlung einer Gebühr gemäß Reichsgebührenkatalog veranlasst.
- (6) Das Deutsche Reichssonderhandelsregister ist für Gesellschaften vorbehalten, die insbesondere im geheimen Staatsdienst tätig sind. Jegliche Informationen aus diesem dürfen nur auf Genehmigung des Kaisers hin bereitgestellt werden.
- (7) Prozesse bezüglich derartiger Gesellschaften erfordern die Schließung des Prozesses für die Öffentlichkeit.

§6 Auslandshandelsgebühren

- (1) Gesellschaften, die im Ausland Tochterunternehmen eröffnen, müssen zusätzliche Gebühren an das Deutsche Reich zahlen.
- (2) Diese Gebühren müssen der Eintragung im Reichsgebührenkatalog entsprechen.
- (3) Sind die Gebühren zur Eröffnung der Zweigstelle im Ausland billiger, so muss die Gesellschaft die Kostendifferenz zum Gebührensatz (Absatz 2) an das Kaiserreich zahlen.
- (4) Andernfalls muss es die Zusatzgebühren der Empfehlung entsprechend erstatten.
- (5) Von dieser Regelung ausgenommen sind leistungsbeschränkte Gesellschaften. Im Falle von Absatz 3 müssen sie keine Zusatzgebühren bezahlen und im Falle von Absatz 4 übernimmt das Kaiserreich Hamavar die Kostendifferenz zur Empfehlung.
- (6) Letzteres verliert seine Wirksamkeit, sofern das Reichsschatzamt die Unterstützungen innerhalb des fraglichen Staates generell verwehrt und der Antrag nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Verwehrung gestellt wurde.
- (7) Eröffnet eine ausländische Gesellschaft im Deutschen Reich eine Zweigstelle, so muss sie die Gebühren vollständig erstatten.
- (8) Jegliche Erstattungen gemäß Abs. 4f. erfordern eine Antragsstellung beim zuständigen Amt.

§7 Familienunternehmen

- (1) Familienunternehmen dürfen nur von deutschen Bürgern gegründet werden, die seit mehr als zehn Jahren in Deutschland ansässig sind und dort auch ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Sie dürfen lediglich von Familienmitgliedern geführt werden
- (3) Die Gesellschaft kann nur dann an andere Familien ausgehändigt werden, sofern der Eigentümer verfügt, dass die Gesellschaft zu einer nicht-familiären Gesellschaft umgewidmet und anschließend an den außerfamiliären Eigentümer übertragen wird.
- (4) Im Falle von Absatz 3 kann das Unternehmen nicht zu Lebzeiten des neuen Eigentümers zu einem Familienunternehmen umgewidmet werden.
- (5) Verstirbt das letzte Mitglied der Familie, so verliert das Familienunternehmen seine Geschäftsfähigkeit gemäß §4 Abs. 5, sofern keine rechtsgültige Nachfolge bewirkt wurde.
- (6) Gesellschaften mit erweiterten Anteilsrechten können nicht als Familienunternehmen eingetragen werden.

§8 Buchführung

- (1) Es besteht allgemeine Buchhaltungspflicht.
- (2) Zu jedem Geschäft muss in diesem Falle folgendes vermerkt werden:
 - 1. Verkäufer (sofern er von der Hauptgesellschaft abweicht)
 - 2. Kunde (sofern er von der Hauptgesellschaft abweicht)
 - 3. Gesamtpreis (dies schließt auch Tauschwaren ein)
 - 4. Gehandelte Gegenstände, beziehungsweise Kommentar zu gegenstandslosen Transaktionen
 - Anmerkung, ob es sich um einen Realgewinn oder einen Imaginärgewinn handelt.
- (3) Liegt eine gegenstandlose Transaktion, beispielsweise Schenkung oder Spenden in finanzieller oder gegenständlicher Form vor, so müssen die Kommentare sinnig sein und für die bearbeitende Behörde ersichtlich sein.
- (4) Die Gesellschaft muss monatlich der zuständigen Behörde die Buchhaltung zukommen lassen.
- (5) Verstöße gegen die Buchhaltungbestimmungen haben ein Strafmaß gemäß §14 Abs. 3 zur Folge.
- (6) In den ersten drei Monaten nach der Gründung muss insgesamt ein eindeutiger Gewinn von fremder Seite vorliegen.

- (7) Danach muss ein insgesamt bestehender Gewinn im Abstand von einem Jahr regelmäßig nachgewiesen werden.
- (8) Andernfalls muss die Gesellschaft Strafgebühren zahlen, die von dem Reichsschatzamt beschlossen werden.
- (9) Im Falle, dass nur Verluste registriert werden, muss die Gesellschaft geschlossen und ausgetragen werden.
- (10) Mit Ausnahme von Absatz 9 werden jegliche Verluste, die Gesellschaften registrieren, bei fehlerfreier Buchhaltung vom Staat zu dem aktuellen Kostenerstattungssatz erstattet.
- (11) Bei Verdacht, dass eine Gesellschaft keine Gewinne macht, kann der Staat Buchführung verordnen.
- (12) Im Kontext dieses Gesetzes gelten nur Realgewinne als Gewinne. Dennoch müssen die Imaginärgewinne ebenfalls registriert werden.

§9 Realgewinne

- (1) Als Realgewinne werden Gewinne bezeichnet, die nicht als gesammelte Auszahlung eingestuft werden können.
- (2) Im Gegensatz zu diesen steht der Imaginärgewinn.

§10 Gesammelte Auszahlungen

Eine gesammelte Auszahlung ist eine Auszahlung, dessen Ursprung nicht auf individuelle Konten zurückführbar ist.

§11 Verkettungsverbot

- (1) Es herrscht das Prinzip, dass ein Gewinn nur dann gemäß §9 Abs. 1 ein Realgewinn ist, wenn dieser Gewinn nicht direkt oder durch Gesellschaftsbesitzverkettungen auf einen gleichen Transaktionsempfänger und Transaktionssender zurückführbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn festgestellt wird, dass zwei parallele Gesellschaftsbesitzverkettungen zu einem Gesamtgesellschaftsbesitzkreislauf zusammengeschlossen wurden und so durch Inbezugnahme mindestens eines Zweiten die obere Regel umgangen werden soll.

§12 Handelswert

- (1) Als Handelswert wird das monatliche Handelsvolumen einer Gesellcshaft bezeichnet.
- (2) Die Einstufung des Handelswerts wird von einer unabhängigen, vom Staat ernannten Gesellschaft vorgenommen.
- (3) Der Handelswert ist eine gesammelte Auszahlung.

§13 Wirtschaftsbetrug

- (1) Es begeht Wirtschaftsbetrug, wer:
 - 1. Sich oder einen Dritten durch Beisteuerung internen Wissens bereichert.
 - 2. Mittels durch einen Dritten beigesteuerten internen Wissens sich selbst bereichert hat.
 - 3. Unternehmen mit dem Ziel führt, Grundsteuern zu umgehen.
 - 4. Die Begünstigungen einer nicht gewinnorientierten Organisation gezielt ausnutzt und sich daran bereichert.
 - 5. Dem Verkettungsverbot entgegen zur eigenen Bereicherung, Bereicherung eines dritten oder einer eigenen Gesellschaft oder der eines dritten Überweisungen tätigt, die keinem legitimen oder legitimierbaren Zweck dienen.
 - 6. Sich oder einen Dritten durch Kauf geringstpreisigster Wertpapiere trotz hoher Vermögensklasse bereichert.
 - 7. Wer Aktienwerte gezielt und zur Bereicherung von sich oder einem Dritten manipuliert.
- (2) Dies wird mit einer Bußgeldstrafe von nicht unter 200 Reichsmark zusätzlich zur Auszahlung sämtlichen, aus dem Wirtschaftsbetrug resultierenden, Gewinns und einer Freiheitsstrafe geahndet.

§14 Insolvenz

- (1) Verfügt eine Gesellschaft nur noch über die Hälfte des Stammkapitals, muss es Konkurs anmelden.
- (2) Eine Gesellschaft, welche bankrott geht und zuvor nicht an einen neuen Eigentümer überschrieben wurde, verliert die Genehmigung, Geschäfte auszuüben und wird aus dem Handelsregister ausgetragen.
- (3) Geht die Gesellschaft Absatz 1 oder 2 nicht nach, so muss der Eigentümer die Haftung ungeachtet der Rechtsform übernehmen und die Gesellschaft wird umgehend aus dem Handelsregister ausgetragen und ist somit nicht länger fähig, ihren Eigentümer zu wechseln. Zudem muss der Gesellschafter ein Bußgeld von nicht unter 100 Reichsmark zahlen.
- (4) Die Insolvenzschuld wird unter anderem unter Betrachtung des Verkettungsprinzips beurteilt.

§15 Internationaler Handel

- (1) Um Transaktionen in das Ausland und Inland vorzunehmen, muss man eine Zweigstelle auf deutschem Territorium und im entsprechenden Empfängerland im Reichshandelsregister registriert haben.
- (2) Zweigstellen im Deutschen Rechtsraum müssen über eine Deutsche Rechtsform verfügen.

- (3) Es ist deutschen Staatsbürgern untersagt, die Hauptzweigstelle im Ausland zu gründen.
- (4) Der Buchführungspflicht gemäß §8 unterliegen jegliche deutschen Hauptzweigstellen und deren Zweigstellen, sowie jegliche Hauptzweigstellen und deren Zweigstellen, sofern sie eine Zweigstelle im Deutschen Kaiserreich haben.
- (5) Nur logistische Gesellschaftsformen dürfen Waren über Staatsgrenzen bewegen.

§16 Haftung

- (1) Haftung für die Waren übernimmt derjenige, der sie zurzeit besitzt.
- (2) Dies gilt sowohl auf deutschem Grunde als auch für Gesellschaften mit Zweigstelle oder Hauptzweigstelle auf deutschem Grund.
- (3) Die Haftung gegenüber dem Staat unterliegt stets dem Gesellschafter, was in diesem Kontext jegliche vertretungsberechtigte Person einbezieht.
- (4) Im Falle, dass der Gesellschafter nicht die juristische Person der Gesellschaft ist, trifft Absatz 3 nur dann zu, wenn die juristische Person zahlungsunfähig ist.

§17 Banken

- (1) Deutsche Banken müssen die Kontoinformationen der Kunden bei Anfrage durch das Reichsschatzamt oder andere zuständige Behörden offenlegen.
- (2) Ohne Beschluss des Reichsschatzamts dürfen Banken keine Kontensperrung vornehmen.
- (3) Deutschen Gesellschaften und Privatkunden ist es untersagt, sich bei Banken zu registrieren, die nicht den notwendigen Grad an Kontoinformationseinsicht für das Deutsche Reich bereitstellen.
- (4) Verstöße gegen Absatz 3 werden für Gesellschaften gemäß §14 Abs. 3 geahndet.
- (5) Als Bank gilt jegliche Gesellschaft, die Konten verwaltet oder Währungen herausgibt oder diese Dienstleistungen anbietet.
- (6) Banken können nicht die Rechtsform einer nicht gewinnorientierten Gesellschaft haben
- (7) Im Falle einer unverschuldeten Insolvenz müssen Banken das Geld der Kunden nicht auszahlen.
- (8) Eine Bank verfügt über allgemeine Treuhandspflicht für die Konten, die bei ihr angemeldet sind.

§18 Währungsschutz

- (1) Es ist untersagt, ohne staatliche Genehmigung eine Währung im deutschen Handelsraum zu führen.
- (2) Ebenso ist es untersagt, mit einer derartigen Währung dort zu handeln.
- (3) Als Währung gilt, was im Tausch den Rang einer Währung besitzt.
- (4) Regelmäßiger Tauschhandel mit dieser Ware bei Registrierung einer Wertänderung entspricht dem Rang einer Währung.
- (5) Ausgeschlossen ist, was ausschließlich im Tausch gegen eine genehmigte Währung oder vertraglich und durch staatliche Genehmigung gehandelt wird.
- (6) Sowohl der Handel als auch die Führung einer ungenehmigten Währung gilt als Geldwäsche besonderer Schwere und wird gemäß § 12 StGB geahndet.

§19 Gesellschaftskapital

- Jede haftungsbeschränkte Gesellschaft muss über ein Stammkapital verfügen, welches die gründende Partei zusammen mit den Gründungsgebühren entrichtet.
- (2) Im Gegensatz zu den Gründungsgebühren wird dieses Stammkapital als Gesellschaftskapital verwendet.
- (3) Gesellschaften, die in den Rahmen von Absatz 1 fallen, sind verpflichtet, separate Bankkonten für die Gesellschaft zu eröffnen.
- (4) Die Gründungsgebühren werden im Reichsgebührenkatalog geregelt.

§20 Umsatzsteuern

- (1) Jeder Umsatz eines gewinnorientierten Unternehmens muss gemäß aktuellem Steuersatz vom Deutschen Reich besteuert werden.
- (2) Fehlerhafte Besteuerung ist strafbar und wird gemäß §14 Abs. 3 geahndet, sofern die Schuld bei der Gesellschaft liegt.

II Rechtsformen

§21 Rechtsform

- (1) Die Rechtsform einer Gesellschaft bestimmt die Haftungs-, sowie Handelsbedingungen.
- (2) Im Deutschen Reich anerkannte Rechtsformen sind:
 - 1. Transportgesellschaft (TrG)

- 2. Handelsgesellschaft deutschen Rechts (HGdR)
- 3. Reichsgesellschaft (RG)
- 4. Privatgesellschaft (PG)
- 5. Aktiengesellschaft (AG)
- 6. Transportgesellschaft auf Aktien (TrG a.A.)
- 7. Reichsgesellschaft gesonderten Besitzes (RGgB)
- 8. Gemeinnützige Organisation (Org)
- (3) Gesellschaften haften mit dem Kapital der juristischen Person.
- (4) Ebenso gehört der Umsatz der Gesellschaft der juristischen Person.
- (5) Die juristische Person von haftungsbeschränkten Gesellschaften ist die Gesellschaft selbst.
- (6) Gesellschaften haftungsbeschränkter Rechtsformen müssen bei ihrer Gründung über ein Mindeststammkapital verfügen, welches von dem Reichsschatzamt beschlossen wird.
- (7) Nur haftungsbeschränkte Gesellschaften dürfen über ein eigenes Konto verfügen.
- (8) Transportunternehmen unterliegen den staatlichen Warenhandelsbestimmungen.

§22 Privatgesellschaft

- (1) Die Privatgesellschaft ist eine haftungsunbeschränkte Rechtsform.
- (2) Gesellschaften dieser Rechtsform verfügen über kein separates Stammkapital.
- (3) Die juristische Person dieser Gesellschaft ist der Gesellschafter selbst.
- (4) Gesellschaften dieser Rechtsform können keine Gesellschaftsanteile verkaufen.

§23 Handelsgesellschaft deutschen Rechts

- (1) Die Handelsgesellschaft deutschen Rechts ist eine haftungsbeschränkte Rechtsform.
- (2) Die juristische Person dieser Gesellschaft ist die Gesellschaft selbst.
- (3) Es bestehen keine Leistungseinschränkungen für diese Rechtsform.
- (4) Gesellschaften dieser Rechtsform können nicht weniger als Zehntelanteile verkaufen.

§24 Transportgesellschaft

- (1) Das Gründungsrecht und die juristische Person einer Transportgesellschaft entspricht der Handelsgesellschaft deutschen Rechts.
- (2) Gesellschaften mit Transportrecht unterliegen nur teilweise den Auslandshandelsgebühren.
- (3) Sie dürfen nur mit Dienstleistungen handeln, die mit dem Transport von Waren und Personen zusammenhängen. Sachleistungen dürfen sie nicht erbringen.

§25 Reichsgesellschaft

- (1) Reichsgesellschaften sind Gesellschaften im staatlichen Besitz.
- (2) Sie unterliegen keinen Leistungseinschränkungen.
- (3) Jegliche Einnahmen gehören dem Kaiserreich.
- (4) Gesellschaften dieser Rechtsform dürfen keine Anteile verkaufen.

§26 Reichsgesellschaften gesonderten Besitzes

- (1) Reichsgesellschaften gesonderten Besitzes sind Unternehmen gesonderten staatlichen Besitzes.
- (2) Der Staat ist hier lediglich Hauptanteilhaber, jedoch können weitere Gesellschaftsanteile auch weiterverkauft werden.
- (3) Reichsgesellschaften gesonderten Besitzes unterliegen keinen Leistungs- oder Anteilsbeschränkungen.
- (4) Es können keine anteilsunbeschränkten Gesellschaften als Reichsgesellschaft gesonderten Besitzes registriert werden.

§27 Aktiengesellschaft

- (1) Eine Aktiengesellschaft verfügt über das Recht, eigene Unternehmensaktien auszustellen.
- (2) Dies bedingt, dass das Unternehmen beliebig große Anteile an ihrem Unternehmen verkaufen dürfen.
- (3) Diese Rechtsform ist nicht leistungsbeschränkt.
- (4) Gesellschaften dieser Rechtsform sind haftungsbeschränkte Gesellschaften gemäß §23, verfügen allerdings über erweiterte Anteilsrechte, wie in Absatz 1 beschrieben.

- (5) Aktiengesellschaften sind nicht verpflichtet, einen, den Anteilen entsprechenden Gewinnanteil auszuzahlen, sondern können sich diesem mit einer regelmäßigen Auszahlung pro Aktie annähern.
- (6) Diese Gesellschaften müssen durch einen Vorstand vertreten werden, in denen gewählte Vertreter der Unternehmensbereiche, sowie jeder Aktionär mit über 25.1% über eine Stimme verfügt.
- (7) Dieser Vorstand muss alle zwei Monate einen Vorstandsvorsitz wählen.
- (8) Die Kosten der Unternehmensanteile werden durch die deutschen Börsen nur angenähert, nicht jedoch vorgeschrieben.

§28 Transportgesellschaft auf Aktien

Diese Rechtsform entspricht einer Transportgesellschaft mit erweiterten Anteilsrechten gemäß §27 Abs. 1f., 5ff.

§29 Organisation

- (1) Eine Organisation ist eine nicht gewinnorientierte Organisation, die keine Privateinnahmen generieren darf.
- (2) Sie dürfen unversteuerte Spenden entgegennehmen.
- (3) Sie dürfen nur gemeinschaftsorientierte Dienstleistungen erbringen.
- (4) Jegliche Einnahmen müssen zum Ende des Jahres entweder ausgegeben worden sein oder eindeutig als Rücklage für zukünftige Investitionen angegeben werden.
- (5) Für Organisationen besteht Buchführungspflicht.

§30 Hoflieferanten

- (1) Jegliches Haus und jeglicher Titel, der vom Kaiser das Recht ausgeschrieben bekommen hat, Hoflieferanten auszuwählen, darf nur bei diesen einkaufen, die sie ausgewählt haben.
- (2) Hoflieferanten müssen mit einem offiziellen Schreiben vom Ausstellenden oder einem, von ihm ausgewählten Vertreter, ernannt werden.
- (3) Diese dürfen das Wappen des Ernennenden in Verbindung mit ihrer Marke tragen, dürfen dies allerdings weder als eigene Marke, noch anderweitig als alleinstehendes Symbol ohne Garantiesatz genutzt werden.
- (4) Der Garantiesatz verweist auf den Dienst des Unternehmens als Hoflieferant. Er beinhält sowohl den Ernennenden als auch die Kategorie des Unternehmens und den ausgeschriebenen Markennamen.

- (5) Der Garantiesatz kann beliebig mit oder ohne Wappen vom Unternehmen auf Produkten, Produktbeschreibungen, Dokumenten und im Handelsregister vermerkt werden.
- (6) Lieferanten des Kaiserhauses tragen den Rechtsformzusatz "B.I.A." ("By imperial appointment")

§31 Handelsmarke

- (1) Als Handelsmarke wird eine registrierte Handelsmarke bezeichnet.
- (2) Diese Handelsmarke muss im Handelsregister eindeutig einer eingetragenen Gesellschaft zugeordnet werden.
- (3) Diese Gesellschaft darf die Handelsmarke separat als Tochtergesellschaft aufführen, doch kann diese nicht ohne Verbindung zur Hauptgesellschaft als vollwertige Marke genannt werden.
- (4) Der Handelsmarke kommen keine gewerblichen Fähigkeiten oder sonstige Kompetenzen einer Rechtsform zu.
- (5) Sie müssen im Handelsregister anhand ihrer Eintragsnummer eindeutig als Eigentum der Hauptgesellschaft erkennbar sein.

Börsengesetz (BörsenG)

Contents

§1	Börse	17
$\S 2$	Börsenaufsichtsbehörde	17
$\S 3$	Handelslizenz	17
$\S 4$	Handelsgebühren	18
$\S 5$	Registrierung von Handelsobjekten	18
$\S 6$	Handel von Handelsobjekten	18

§1 Börse

- (1) Als Börse wird eine Einrichtung bezeichnet, die als Handelsplatz für standardisierte Handelsobjekte dient.
- (2) Börsen müssen über ein Gebäude verfügen, das als obligatorischer Handelsplatz dient.
- (3) Es darf kein Handel außerhalb dieses Gebäudes vorgenommen werden.
- (4) Die Börse muss sich im vollständigen Eigentum einer Gesellschaft befinden und darf lediglich unter Genehmigung durch den deutschen Staat gegründet und geführt werden.
- (5) Der Handelsplatz darf sich nicht durch Erwerb von Handelsobjekten am eigenen Handelsplatz bereichern.

§2 Börsenaufsichtsbehörde

- (1) Jegliche Transaktionen an der Börse unterliegen der Betreuung der Börsenaufsichtsbehörde.
- (2) Sind diese Transaktionen rechtswidrig oder verstoßen gegen die geltenden Auflagen, so ist diese befugt, diese Transaktionen rückgängig zu machen und müssen die Staatsanwaltschaft informieren.

§3 Handelslizenz

- (1) Es darf nur an einem Handelsplatz handeln, wer für diesen eine Lizenz beantragt und durch die, für diesen zuständige Behörde, bewilligt bekommen hat.
- (2) Es steht den Handelsplätzen frei, eine Gebühr für die Ausstellung oder Führung zu verlangen.
- (3) ¹Besteht ein grober und umfangreicher Verstoß gegen das Wirtschaftsrecht durch den Inhaber einer derartigen Lizenz, können ihm alle Handelslizenz per gerichtlichem Beschluss entzogen werden. ²Dies geht mit der Sperrung einer erneuten Erwerbung einher.

- (4) Die erneute Erwerbung einer Handelslizenz auf deutschem Grund erfordert der Aufhebung der Sperrung durch den Reichsschatzmeister.
- (5) Die ungenehmigte Ausstellung einer Handelslizenz ist strafbar und zieht eine Bußgeldstrafe von nicht unter 200 Kaisermark nach sich.
- (6) Es steht einem Handelsplatz frei, unter Auszahlung der besessenen Handelsobjekte und Erstattung der letzten Lizenzgebühr, sofern eine regelmäßig erhoben wird, die Handelslizenz jederzeit zu entziehen.
- (7) Wird eine einmalige Lizenzgebühr erhoben, so ist dies nicht möglich.

§4 Handelsgebühren

- Es steht den zuständigen Börsen zu, eine Gebühr auf Transaktionen zu erheben.
- (2) Diese Gebühren oder die Referenz zu den Gebühren müssen in der Handelslizenzvereinbarung spezifiziert werden.

§5 Registrierung von Handelsobjekten

- (1) Die Registrierung von Handelsobjekten darf nur durch anteilsunbeschränkte Gesellschaften mit Zweigstelle im Deutschen Reich und im Falle von Wertpapieren nur für die eigenen Wertpapiere veranlasst werden.
- (2) Gesellschaften mit Hauptzweigstelle im Deutschen Reich dürfen ihre Wertpapiere nur an deutschen Börsen registrieren.
- (3) Handelsobjekte müssen beim Reichsschatzamt angemeldet werden.
- (4) Für die Anmeldung von Handelsobjekten, die nicht Unternehmensanteilen entsprechen, erfordert es einer zusätzlichen Zulassung durch das Reichsschatzamt.

§6 Handel von Handelsobjekten

- (1) Handelsobjekte dürfen nur an ausgewiesenen Handelsplätzen gehandelt werden.
- (2) Lizenzierte Händler dürfen auch stellvertretend für Dritte handeln, unterliegen in diesem Falle jedoch der Treuhandspflicht.
- (3) Der Handel darf nur zu den einheitlichen Handelszeiten geschehen, die durch das Reichsschatzamt beschlossen werden.